**INHALT:****Deutsche Bischofskonferenz**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2022	206
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022	206
Weltmissionstag der Kinder	207
Afrikatag 2022	208
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz	208

Der Bischof von Hildesheim

Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg	209
Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg	215
Beschlüsse der Bundeskommission	220

Bischöfliches Generalvikariat

Hinweise für die Kirchenvorstandswahlen und Pfarrgemeinderatswahlen 2022	242
Profanierungen 2021	242

Kirchliche Mitteilungen

Erstkommunion 2022	242
Firmung 2022	243
Veränderungen Pastorales Personal	244

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakatfoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden Sternsingeraktion, der Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91,1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsingern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ weiterzuleiten.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 64. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit.“

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten ab Anfang Oktober ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/ 44 61-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Gesund werden – gesund bleiben“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, der wegen der Pandemie diesmal nicht persönlich zu Dreharbeiten ins Ausland reisen konnte, anhand von drei Beispielen in Ghana, Ägypten und dem



Südsudan, wie Kinder mit Hilfe der Projektpartner der Sternsinger gesund werden und gesund bleiben.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2022 stellt Gesundheitsprojekte in verschiedenen afrikanischen Ländern vor. Spiele und Methoden helfen dabei, die Sternsinger auf die Aktion vorzubereiten. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, zahlreiche digitale Angebote für Ihre Sternsinger-Arbeit und der Wettbewerb zum Empfang der Sternsinger im Bundeskanzleramt.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet. Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2022 findet am 30. Dezember 2021 in Regensburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bja-regensburg.de/sternsinger.

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gern ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/ 44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Alle Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und

ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/ 44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2021“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2021 – 6. Januar 2022). Hierzu stellt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist der Südsudan.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Afrikatag 2022

„Damit sie das Leben haben“ Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022)

Am 2. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

In diesem Jahr stehen drei Ordensfrauen im Mittelpunkt der Aktion: Sr. Angélique Namaika (DR Kongo), Sr. Stan Mumuni (Ghana) und Sr. Marie Catherine Kingbo (Niger). So unterschiedlich die Frauen auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: Sie alle brechen aus ihren vertrauten Bahnen aus und wagen etwas Neues – weil sie spüren, dass sie etwas tun sollen, zu dem kein anderer berufen ist. Sie gründen neue Orden, um ihrer Mission folgen zu können. Sie sind Hoffnungsträgerinnen und stehen stellvertretend für die vielen Schwestern in der Kirche, die mit Mut und Kreativität an der Seite der Menschen leben.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit den Frauen, die dem Vorbild der Ordensschwestern folgen. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 35

Kehrt um, denkt neu! – Zur Krise der katholischen Kirche. Zwei Beiträge von Bischof Dr. Georg Bätzing

In der Schriftenreihe „Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz“ dokumentieren wir zwei Texte von Bischof Dr. Georg Bätzing, die insbesondere angesichts der allgemeinen kirchlichen Lage in Deutschland und auch mit Blick auf den Synodalen Weg von hoher Aktualität sind: zum einen die Predigt anlässlich der Eröffnung der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 20. September 2021 in Fulda, zum anderen die Ansprache beim St. Michael-Jahresempfang in Berlin am 27. September 2021. Beide Texte fragen, was die Kirche braucht, um zu neuer Glaubwürdigkeit und neuem Vertrauen in der Öffentlichkeit zu gelangen.

Die Broschüre wird nach Erscheinen an alle Priester geschickt.



Plakat und Gebetsbild zum „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“

Wie in den vergangenen Jahren machen wir Sie auf den jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ aufmerksam (26. Dezember, Fest des hl. Stephanus), den der Ständige Rat im Juni 2021 festgelegt hat. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu auch in diesem Jahr ein Motiv auf einem Plakat (DIN A3) zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Außerdem sind Gebetsbilder mit dem von den deutschen Bischöfen approbierten Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen erhältlich. Die Gebetsbilder sind zur Einlage ins „Gotteslob“ geeignet.

Der Bischof von Hildesheim

Statut für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte¹ der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene missbraucht haben, haben sich der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz in einer gemeinsamen Erklärung vom 28.04.2020 – im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“ - darauf verständigt, den sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

In Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs verpflichtet sich die katholische Kirche durch die Er-

klärung zur Einhaltung verbindlicher Kriterien und Standards sowie der strukturellen Umsetzung, die als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und bereits beschlossener und laufender Prozesse zur Aufklärung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexuellem Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland zu betrachten sind.

In Erfüllung der mit dieser Erklärung übernommenen Verpflichtung zur Einhaltung darin formulierter Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen sowie anknüpfend an die bereits vereinbarte Bildung einer gemeinsamen Aufarbeitungskommission auf Ebene der Metropole Hamburg (vgl. Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg) werden für die gemeinsame Aufarbeitungskommission folgende Regelungen festgelegt.

1. Aufarbeitung

1.1. In Wahrnehmung der Verantwortung der jedem Ortsordinarius obliegenden Aufgabe zur Aufarbeitung des geschehenen sexuellen Missbrauchs wird mit diesem Statut gewährleistet und die verbindliche Verpflichtung übernommen, dass

- eine durchzuführende Aufarbeitung unabhängig erfolgt,
- über den Ablauf und die Ergebnisse der Aufarbeitung Transparenz hergestellt wird und
- eine institutionalisierte Beteiligung Betroffener erfolgt.

1.2 Aufarbeitung im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung meint

- die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche,
- die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie
- den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen durch die Kirche unter Einbindung der zuständigen staatlichen Strafverfolgungsorgane.²

Bereits bestehende Regelungen bezüglich der Aufarbeitung und Aufklärung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bleiben von dieser gemeinsamen Erklärung und diesem Statut unberührt.

1.3 Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten

² Die gemeinsame Erklärung sowie dieses Statut berücksichtigen bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nichtstrafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung im Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Erklärung sind insbesondere Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamte und Arbeitnehmer. Darüber hinaus gilt diese gemeinsame Erklärung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern dieser im Kontext der ehrenamtlichen Tätigkeit begangen wurde.


Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

2. Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Metropole Hamburg

2.1 Die Mitglieddiözesen der Metropole Hamburg richten eine gemeinsame Kommission zur Erfüllung des Auftrages der Ziffer 1 nach Maßgabe der nachstehenden Aufgabendefinitionen ein. Sie trägt den Namen „Gemeinsame Aufarbeitungskommission bezüglich sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg“ – im Folgenden „Gemeinsame Aufarbeitungskommission“. Ihr werden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission werden von allen beteiligten (Erz-)Bischöfen gemeinsam berufen.

2.2 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission nimmt die in diesem Statut wiedergegebenen und in der gemeinsamen Erklärung vereinbarten Aufgaben und Pflichten für die Mitglieddiözesen der Metropole wahr. Hierbei werden sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Aufarbeitungsprojekte in den einzelnen (Erz-) Diözesen berücksichtigt. Dabei fließen sowohl Zwischen- als auch Abschlussberichte der jeweiligen diözesanen Forschungsprojekte mit ein.

In den Mitglieddiözesen der Metropole bereits laufende Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten werden unabhängig von der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission fortgesetzt. Die Ergebnisse werden anschließend in den Bericht der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission auf der Ebene der Metropole Hamburg aufgenommen. Im Einvernehmen mit den (Erz-) Diözesen können weitere geeignete Aufträge zur



quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

- 2.3** Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Betroffenenrat entsandt, drei Mitglieder werden insgesamt von den beteiligten Diözesen benannt und weitere fünf Mitglieder werden auf Vorschlag der Landesregierungen von Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein – möglichst abgestimmt zwischen den Bundesländern - als Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentliche Verwaltung berufen. Alle Mitglieder sollten über persönliche sowie nach Möglichkeit fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen.

Die jeweiligen Ansprechpersonen, die Präventionsbeauftragten und die Interventionsbeauftragten der beteiligten Bistümer bestimmen aus ihren Kreisen jeweils eine Person, die zu Sitzungen der Kommission als Gäste eingeladen werden und für die die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission Dienstpflicht ist, sofern sie in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zu einem der beteiligten Bistümer stehen.

Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die in Ziffer 2.3 Satz 4 genannten Personen oder einzelne von ihnen zu Sitzungen nicht einzuladen oder von einzelnen oder sämtlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen.

- 2.4** Die beteiligten (Erz-) Bischöfe berufen die Mitglieder der Kommission, eine wiederholte Berufung ist möglich.
- 2.4.1** Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen werden auf Vorschlag des Betroffenenrates berufen (vgl. Ziff. 1. 4. in Verbindung mit Ziff. 6.1. des Statuts zur Errichtung eines gemeinsamen

Betroffenenrates im Rahmen der Unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch der der Metropole Hamburg sowie Ziff. 5.2 der Gemeinsamen Erklärung).

- 2.4.2** Die von den beteiligten (Erz-) Bistümern benannten Personen sollen nach Möglichkeit in den Bereichen des Archivwesens, des Rechts sowie der Theologie berufliche Erfahrungen haben. Sie sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden und auch gegenüber den Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen Ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt, bevorzugt oder in irgendeiner Weise sanktioniert werden.
- 2.4.3** Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Rechtzeitig, jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Arbeitsperiode ist das Verfahren zur erneuten Besetzung der Aufarbeitungskommission zu beginnen.
- 2.4.4** Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, wird der Sitz entsprechend der vorgenannten Regelung nachberufen. Die Berufung erfolgt dann für die restliche Dauer der Arbeitsperiode.
- 2.4.5** Die Mitgliedschaft in der Aufarbeitungskommission endet mit der konstituierenden Sitzung der neu oder erneut berufenen Mitglieder.
- 2.5** Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen dem Kreis der unabhängigen Vertreter in der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission, die von den Landesregierungen benannt werden, angehören.
- 2.6** Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.

2.7 Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt, das jeweils unabhängig ausgeübt wird. Die Mitglieder, die von der Kirche als hauptamtliche Mitarbeiter in diese Gemeinsame Aufarbeitungskommission entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich gemäß ihrem Dienstvertrag. Die übrigen Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend der folgenden Regelung.

Die Aufwandsentschädigung soll sich, entsprechend der Festlegung der Gemeinsamen Erklärung, an den Regelungen und den dabei zugrunde gelegten Aufwänden des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) orientieren. Für eine halbtägige Veranstaltung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 175,00 € und für eine ganztägige Veranstaltung in Höhe von pauschal 350,00 € - bei Teilnahme an entsprechenden Sitzungen - gezahlt. Sollten sich die Entschädigungssätze bei Veranstaltungen des UBSKM ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung auch für die Aufarbeitungskommission.

Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet, wobei keine Tagegelder nach § 5 (Tagegeld) erstattet werden und die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten der nicht vermeidbaren Übernachtungskosten nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung (Übernachtungsgeld) auf 80,00 € pro Tag einer Übernachtung begrenzt ist.

2.8 Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission kann sogenannte Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen und sonstigen Erfahrungen in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

3. Ziele der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Metropolie Hamburg

3.1 Die Kommission erfüllt die in Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben der Aufarbeitung (vgl. Ziff. 1) vor allem durch

- a) fachliche Begleitung der quantitativen und qualitativen Aufarbeitungsprozesse in den (Erz-) Diözesen und deren Vernetzung,
- b) fachliche Begleitung der Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen,
- c) die Identifikation und Benennung institutioneller und struktureller Gegebenheiten in der kircheninternen Verwaltung und Praxis, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Die Kommission begleitet lokale Aufarbeitungsprojekte und gewährleistet die Umsetzung aller gebotenen wissenschaftlichen Standards aus der gemeinsamen Erklärung und diesem Statut.

Die Kommission betreibt keine eigene wissenschaftliche Forschung. Sie kann Aufträge zur Aufarbeitung regionaler bzw. individueller Fragestellungen den jeweiligen Diözesen empfehlen.

Durch eine durch Unabhängigkeit, Transparenz und den Aspekt der Vergleichbarkeit der Ergebnisse beschriebene Vorgehensweise sollen Querschnittsergebnisse erarbeitet und in ein Verhältnis zu überdiözesanen Erkenntnissen gesetzt werden.

Die Kommission gewährleistet und dokumentiert eine (kirchen-) historische und gesellschaftliche Einordnung der Untersuchungsergebnisse auch im Hinblick auf objektive und subjektive



Pflichtverletzungen auf Ebene der Verantwortlichen. Die Kommission kann an virtuellen Arbeitsgruppen mitwirken. Sie erarbeitet Rechercheaufträge für die jeweiligen diözesanen Aufarbeitungsprozesse, wenn diese von der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission mehrheitlich als erforderlich angesehen werden.

- 3.2** Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch von anderen zu beteiligten (Erz-) Diözesen. Die Kommission versteht sich im Rahmen der hier nach diesem Statut überantworteten Aufgaben als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.
- 3.3** Neben der Möglichkeit, Anhörungsbeauftragte gemäß Ziffer 2.8 zu beauftragen, kann die Gemeinsame Aufarbeitungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben Personen eigenständig anhören; dabei sind insbesondere die Interessen, und die Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel der Verschwiegenheit des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.
- 3.4** Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18./ 28. November 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 128, S. 175 ff., v. 18. Dezember 2019) festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten. Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

4. Überdiözesane Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung

- 4.1** Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Gemeinsame Aufarbeitungskommission spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend jährlich in schriftlicher Form insbesondere an den „UBSKM“ und an die beteiligten (Erz-) Bischöfe der Metropole. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, wird die Gemeinsame Aufarbeitungskommission vor Ablauf der Amtsperiode von drei Jahren (vgl. 2.4.3) einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Dieser soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des Betroffenenrates und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.
- 4.2** Auf der Ebene der Diözesen der Deutschen Bischofskonferenz wählen die Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter, die die jährlichen Sitzungen, bei denen ein aktiver Austausch stattfindet, vorbereiten und leiten.
- 4.3** Die jährlichen Sitzungen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien. Zu ihnen werden der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes einer Vertretung der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) und des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie des Betroffenenbeirats der Deutschen Bischofskonferenz, des UBSKM sowie gegebenenfalls andere Institute, die sich mit Prävention und Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs befassen, eingeladen.

- 4.4 Im Hinblick auf die Vernetzung, weitere Auswertung sowie die Veröffentlichung der insoweit erarbeiteten Forschungsergebnisse und der daraus zu ziehenden Konsequenzen gelten die vereinbarten Standards der Gemeinsamen Erklärung vom 28. April 2020.
- 5. Strukturelle Beteiligung von Betroffenen**
- 5.1 Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteure der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-) Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen.
- 5.2 Dem entsprechend hat die Metropole durch Erlass eines „*Statuts zur Einrichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg*“ (vgl. Homepages der (Erz-)Bistümer) die strukturellen Voraussetzungen für die entsprechende Einbindung geschaffen. Sie bilden die Grundlage für eine Beteiligung.
- 6. Angebote zur individuellen Aufarbeitung**
- 6.1 Die (Erz-) Diözesen respektieren die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als einen Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll. Hiervon unberührt bleibt die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen soweit rechtlich zulässig möglichst umfassend informiert werden.
- 6.2 Betroffenen werden gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ von den (Erz-) Diözesen Hilfen und Unterstützung angeboten. Dazu zählen individuelle seelsorgliche und therapeutische Hilfen, wie auch Gesprächsangebote mit Verantwortlichen der Kirche, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen und die Unterstützung der Vernetzung von Betroffenen.
- 6.3 Betroffene erhalten die Möglichkeit zu einem Gespräch in Anwesenheit eines Verantwortung wahrnehmenden Vertreters für die (Erz-)Diözese.
- 7. Kommunikation**
- Der jährlich zu erstellende Bericht wird, ohne dass es einer vorhergehenden Kenntnisnahme oder Zustimmung der beteiligten (Erz-) Bistümer bedarf, auf der Homepage der beteiligten (Erz-) Bistümer veröffentlicht und den beteiligten Ortsordinarien und dem „UBSKM“ zur Kenntnis gegeben. Eine Veröffentlichung kann nach Entscheidung der Kommission auch anderweitig erfolgen.
- Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen, des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht.
- Die Kommission regelt in ihrer Geschäftsordnung, ob bei einer Berichterstattung mitgeteilt wird, welche oder welche Anzahl von Kommissionsmitgliedern der verabschiedeten Fassung des Berichts zugestimmt bzw. abgelehnt haben oder diese Tatsachen vertraulich zu handhaben sind.



8. Auskunft und Akteneinsicht

Die Mitgliedsdiözesen der Metropole Hamburg verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit der eingesetzten gemeinsamen Aufarbeitungskommissionen, denen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

Dabei sind das jeweils geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (KDG-DVO) zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Kirchlichen Datenschutzes die kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO), (die in Vorbereitung befindliche Regelung zur Führung von Personalakten u.a. von Priestern) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung -KAO) und die in den (Erz-)Diözesen hierzu ergangenen Benutzungsordnungen für die Archive.

9. Geltungsdauer

Die durch dieses Statut initiierten Projekte und Verfahren werden zunächst für die Dauer von sechs Jahren oder bis ein Jahr nach Vorlage des Abschlussberichts, beginnend mit der abschließenden Gegenzeichnung durch die (Erz-) Diözesanbischöfe, eingerichtet.

Für das Erzbistum Hamburg:

Hamburg, den

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Für das Bistum Osnabrück:

Osnabrück, den 19.10.2021

L. S.

Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Für das Bistum Hildesheim:

Hildesheim, den 25.10.2021

L. S.

Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Statut zur Errichtung eines gemeinsamen
Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen
Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch
in der Metropole Hamburg**

Präambel

Nach Abschnitt 5 der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Kirche in Deutschland“ (Gemeinsame Erklärung) sind Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, wichtige Akteurinnen und Akteure der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt.

Betroffene begleiten die Prozesse zur Aufarbeitung, sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen. Vorzugsweise soll diese Begleitung durch die Einrichtung von Betroffenenbeiräten geschehen.

Nach der „Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung in der Katholischen Kirche in Deutschland“ vom 28.04.2020 sind ausdrücklich gemeinsame Kommissionen mehrerer (Erz-) Bistümer möglich. Das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Osnabrück und Hildesheim verbindet bis in das Jahr 1995 hinein eine gemeinsame Geschichte als in den betreffenden Teilen jeweils zusammengehöriges Bistum. In der Metropolie Hamburg sind das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Osnabrück und Hildesheim zusammengefasst.

Vor diesem Hintergrund wird die Bildung einer gemeinsamen Aufarbeitungskommission und die Berufung eines gemeinsamen Betroffenenrates auf Metropolieebene vereinbart.

Betroffene eines sexuellen Missbrauchs im oben genannten Sinne, der sich auf dem Gebiet der Metropolie ereignet hat, sind eingeladen, sich im gemeinsamen Betroffenenrat der Metropolie Hamburg zu engagieren und damit die fachliche Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt in der Metropolie Hamburg zu unterstützen.

Für den Betroffenenrat gelten folgende Regelungen:

1. Zusammensetzung des Rates

- 1.1. Der Betroffenenrat in der Metropolie Hamburg besteht aus mindestens sechs bis höchstens neun Personen.
- 1.2. Die Mitglieder des Betroffenenrates sollen möglichst gleichmäßig verteilt aus den beteiligten drei Diözesen stammen.
- 1.3. Im Betroffenenrat können auch Angehörige von Betroffenen sowie Betreuende von Betroffenen mitwirken.
- 1.4. Der Betroffenenrat entsendet drei Personen als Mitglieder in die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs.


2. Öffentlicher Aufruf zur Begleitung der Aufarbeitung durch Betroffene

- 2.1. Der Beteiligungsprozess beginnt mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und einer ausführlichen und angemessen auf Betroffene zugehenden Information gegenüber der Öffentlichkeit.
- 2.2. In einer öffentlichen Ausschreibung sollen Betroffene, die sexuelle Gewalt im Raum der katholischen Kirche erlitten haben (oder deren Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter), aufgerufen werden, sich zur Begleitung des Aufarbeitungsprozesses auf Metropolieebene für eine Mitgliedschaft in einem Betroffenenrat zu bewerben.

3. Auswahlverfahren

- 3.1. Das Auswahlverfahren für die Mitgliedschaft in dem Betroffenenrat erfolgt durch ein auf Metropolieebene zu berufendes Auswahlgremium. Diesem Auswahlgremium sollen ohne Stimmrecht kirchliche Vertreter¹ sowie mit Stimmrecht für die Durchführung eines solchen Verfahrens qualifizierte Expertinnen und Experten, zum Beispiel aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder Verwaltung, und möglichst Personen aus dem Kreis der Betroffenen angehören. Das Auswahlgremium wird für die Dauer der Auswahl der Mitglieder des Rates eingerichtet. Die nichtkirchlichen Vertreter sollen die Mehrheit des Auswahlgremiums stellen.
- 3.2. Das Auswahlgremium soll bei der Auswahl der künftigen Mitglieder des Betroffenenrates seine Auswahlentscheidung nach Eignung und Motivation bezüglich des anstehenden Aufarbeitungsprozesses treffen. Zudem soll auf Diversität hinsichtlich

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.



Geschlecht und Herkunft sowie auf unterschiedliche Kontexte sexualisierter Gewalt in Bezug auf institutionelle, geografische und zeitliche Faktoren geachtet werden. Personen, die als Minderjährige von sexualisierter Gewalt betroffen waren, stellen die Mehrheit der Mitglieder. Liegen mehr Bewerbungen als vorgesehene Mitgliedschaften in dem Betroffenenrat vor, ist durch das Auswahlgremium eine abschließende Besetzungsentscheidung zu treffen.

- 3.3. Das Auswahlverfahren einschließlich der Bewerbungsgespräche können sowohl in digitaler als auch in analoger Form ausgestaltet werden. Für die Durchführung des Verfahrens ist das Auswahlgremium verantwortlich.

4. Transparenz zum Verfahren

- 4.1. Die Bewerberinnen und Bewerber um eine Mitgliedschaft im Betroffenenrat sind über die Modalitäten des Auswahl- und Besetzungsverfahrens, zeitliche und lokale Rahmenbedingungen und die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der Betroffenenbeteiligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.2. Die Person, welche von Seiten der beteiligten (Erz-) Diözesen die Betroffenenbeteiligung begleitet, soll den Bewerberinnen und Bewerbern konkret benannt werden.

5. Aufgaben des Betroffenenrates

- 5.1. Aufgabe des Betroffenenrates ist es, die Weiterentwicklung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in der Metropolie Hamburg zu begleiten. Dieses soll durch regelmäßige und kontinuierliche Beteiligung in den diözesanen und überdiözesanen Aufarbeitungsprozessen oder vergleichbaren Projekten sichergestellt werden.

- 5.2. Der Betroffenenrat als Expertengremium begleitet die Arbeit der Metropolie Hamburg im Themenfeld der sexualisierten Gewalt aus Sicht der Betroffenen. Die Themen, mit denen sich der Betroffenenrat beschäftigt, ergeben sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen als auch aus den Fragestellungen der Metropolie. Der Betroffenenrat ist Impulsgeber.

- 5.3. Der Betroffenenrat hat jederzeit die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen zu Fragen, die die Interessen und Rechte der Betroffenen betreffen, abzugeben. Die Entgegennahme der Stellungnahmen wird dokumentiert.

- 5.4. Der Betroffenenrat wird im Vorfeld geplanter Maßnahmen angehört und gibt dazu Hinweise und Vorschläge. Er setzt sich kritisch mit den bereits vorliegenden Konzepten zum Umgang mit Fragen sexualisierter Gewalt auseinander.

- 5.5. Es soll ein regelmäßiger Austausch des Betroffenenrates mit der von ihm begleiteten Aufarbeitungskommission und Verantwortlichen der jeweiligen (Erz-) Diözese möglich sein. Teil des Austausches sollen die Berichte über die Arbeit der begleiteten überdiözesanen Aufarbeitungskommission sein. Die Mitglieder des Betroffenenrates können zudem mit Informationen und Hinweisen, Erwartungen und konkreten Änderungsvorschlägen jederzeit an die beteiligten (Erz-)Diözesen oder die gemeinsame Aufarbeitungskommission herantreten.

6. Benennung von Mitgliedern der Aufarbeitungskommission

- 6.1. Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission, die Betroffene sexualisierter Gewalt im katholischen Raum sind, werden auf Vorschlag des jeweiligen Betroffenenrates durch die beteiligten (Erz-) Bischöfe von Hamburg, Osnabrück und Hildesheim gemeinsam bestätigt.

- 6.2. Um eine Auswahlentscheidung der beteiligten (Erz-) Bischöfe unter den vorgeschlagenen Betroffenen zu vermeiden, sollte der Betroffenenrat genau die Anzahl von künftigen Mitgliedern der Aufarbeitungskommission - hier drei Mitglieder (vgl. Ziffer 1.4.) - benennen, die für Betroffene vorgesehen ist.
- 6.3. Die von dem Betroffenenrat für die Mitgliedschaft in der Aufarbeitungskommission vorgeschlagenen Personen sollen über die erforderliche persönliche und fachliche Kompetenz verfügen. Die Betroffenen der Aufarbeitungskommission sollen, sofern sie nicht Mitglied im Betroffenenrat sind, die Möglichkeit erhalten, jederzeit als „Ständige Gäste“ ohne Stimmrecht an den Sitzungen der jeweiligen Betroffenenräte teilzunehmen.
- 6.4. Es steht dem Betroffenenrat frei, anstelle von Betroffenen auch Fachleute aus dem Kreis der „übrigen Mitglieder“ in die Aufarbeitungskommission zu benennen, die nicht explizit zum Kreis der Betroffenen gehören. Übrige Mitglieder sind nach Abschnitt 2.3 der Gemeinsamen Erklärung Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung.

7. Konstituierung und Laufzeit/ Arbeitsperiode

- 7.1. Die Berufung soll spätestens vier Monate nach Beginn der Ausschreibung erfolgt sein. Sie erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Rechtzeitig, jedoch spätestens vier Monate vor Ablauf der Arbeitsperiode ist das Verfahren zur erneuten Besetzung des Betroffenenrats zu beginnen.
- 7.2. Innerhalb von zehn Wochen nach Berufung seiner Mitglieder hält der Betroffenenrat eine konstituierende Sitzung ab.
- 7.3. Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder während einer Arbeitsperiode erfolgt eine Nachbesetzung.

- 7.4. Das Auswahlgremium schlägt auf Grundlage des Auswahlverfahrens nach Ziffer 3.2. eine Nachbesetzung vor.
- 7.5. Die Mitgliedschaft im Betroffenenrat endet mit der konstituierenden Sitzung der neu oder erneut berufenen Mitglieder.
- 7.6. Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation der Arbeit des Betroffenenrates.

8. Arbeitsweise

- 8.1. Der Betroffenenrat erhält auf Wunsch administrative Unterstützung und fachliche Begleitung bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch eine kirchliche Stelle, die von den beteiligten (Erz-) Diözesen benannt wird. Der Rat soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Regelungen zur Vertretung des Betroffenenrates gegenüber anderen Gremien und gegenüber der Öffentlichkeit festgelegt werden.
- 8.2. Bei der Festlegung der Häufigkeit von Zusammenkünften oder anderweitigem Austausch sollen die aktuelle Situation und der Stand des jeweiligen Aufarbeitungsprozesses, die lokalen sowie geografischen Rahmenbedingungen sowie die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden; der Rat tritt jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- 8.3. Für alle Tätigkeiten, durch die der Schutz personenbezogener Daten berührt sein kann, gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Dazu ist die kirchliche Archivordnung zu beachten.
- 8.4. Alle im Betroffenenrat mitarbeitenden Personen achten auf die Einhaltung und den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.



9. Außerplanmäßige Abberufung von Mitgliedern des Rates

- 9.1. Die beteiligten (Erz-)Bischöfe können ein Mitglied des Betroffenenrates abberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Betroffenenrates dies beantragt. Die Bischöfe leiten den Antrag sowie seine Entscheidung den Mitgliedern des Auswahlgremiums zu.
- 9.2. Das Auswahlgremium schlägt auf Grundlage des Auswahlverfahrens nach Ziffer 3.2. eine Nachbesetzung vor.

10. Aufwandsentschädigung und Stärkung der Autonomie

- 10.1. Für die Begleitung der Aufarbeitungsprozesse steht Betroffenen eine Aufwandsentschädigung zu, die dem jeweiligen Aufwand in dem Gremium gerecht wird. Aufwandsentschädigungen werden aus diesem Grunde anknüpfend an die Teilnahme an entsprechenden Sitzungen des Betroffenenrates gezahlt.
- 10.2. Die Aufwandsentschädigung soll sich an den Regelungen und den dabei zugrunde gelegten Aufwänden des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) orientieren. Für eine halbtägige Veranstaltung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 175,00 € und für eine ganztägige Veranstaltung in Höhe von pauschal 350,00 € gezahlt. Sollten sich die Entschädigungssätze bei Veranstaltungen beim UBSKM ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung auch für den Betroffenenrat.
- 10.3. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet, wobei keine Tagegelder nach § 5 (Tagegeld) erstattet werden und die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten der nicht vermeidbaren Übernachtungskosten nach § 6 Absatz

1 dieser Ordnung (Übernachtungsgeld) auf 80,00 € pro Tag einer Übernachtung begrenzt ist.

- 10.4. Auf Wunsch der begleitenden Betroffenen besteht die Möglichkeit, eine Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür werden durch die Metropole übernommen.
- 10.5. Während der Mitwirkung im Betroffenenrat finden individuelle Aufarbeitungsprozesse weiterhin statt. Sie werden von der Metropole respektiert und begleitet gemäß Punkt 6. der Gemeinsamen Erklärung.

Für das Erzbistum Hamburg:

Hamburg, den

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Für das Bistum Osnabrück:

Osnabrück, den 19.10.2021

L. S.

Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Für das Bistum Hildesheim:

Hildesheim, den 25.10.2021

L. S.

Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Beschlüsse der Bundeskommission 4/2021
vom 7. Oktober 2021 in Wiesloch
Stand: 30.11.2021**

A.

Beschlüsse der Bundeskommission

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtszuwendung

I. In Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“) wird der Wert 57,50 v. H. ab dem 1. Januar 2022 durch den Wert 73,50 v. H. ersetzt.

II. Ab dem 1. Januar 2023 werden die beiden Anmerkungen 2, die die RK Ost betreffen („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“; „Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ...“), durch eine neue Anmerkung 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(RK Ost)

Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung ab dem 1. Januar 2023 77,51 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

B. Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Die Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 7 Ausbildungsverhältnisse

Teil I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Schüler, Auszubildende, Praktikanten nach abgelegtem Examen und Studenten*. ²Für die besonderen Regelungen finden die einschlägigen Abschnitte des Teils II. der Anlage 7 ergänzend Anwendung.

(2) Soweit in den AVR nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

* Nachfolgend einheitlich als Auszubildende bezeichnet.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) ¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen. ³Der Ausbildungsvertrag muss neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens enthalten Angaben über

a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,

b) Beginn und Dauer der Ausbildung,

c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,

d) Dauer der Probezeit,

e) Verpflichtung des Auszubildenden zur Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,

f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,

- g) Dauer des Urlaubs,
h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
i) die Geltung der AVR Caritas sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.
(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach dem jeweiligen Abschnitt in Teil II. der Anlage 7.
(2) ¹Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend. ²Soweit nicht besonders geregelt gelten für die Zulagen und Zuschläge sowie Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte die Regelungen, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend. ³Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.
(3) Auszubildende erhalten entweder eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14 oder eine Jahreslohnzahlung nach § 16 der Anlage 31.
(4) ¹Bei der Anwendung dieser Anlage oder anderer Anlagen auf der Grundlage dieser Anlage gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der jeweiligen Ausbildungsvergütung. ²Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die beim

Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.

(6) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Belohnungen und Geschenke, Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Auszubildende

- a) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 bzw. Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4

bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zur Hälfte,

b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu drei Vierteln.

(3) ¹Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus. ²Kann der Auszubildende während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Erholungsurlaub fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus.

§ 6 Ärztliche Untersuchung

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, nachzuweisen, soweit sich der Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(2) ¹Der Träger der praktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen oder

auf Antrag des Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

(4) ¹Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der praktischen Ausbildung. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung.

(2) Ohne Genehmigung des Trägers der praktischen Ausbildung darf der Auszubildende

- a) von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen,
- b) von chemischen Stoffen oder Werkstoffen,
- c) von Herstellungsverfahren oder
- d) von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern


zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtung herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten

¹Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a) werden bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr



ohne Zuschläge) erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort - erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10 Krankenbezüge

¹Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Entgeltes, das ihm während des Erholungsurlaubs zusteht. ²Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der praktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der praktischen Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Auszubildenden zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen des Sozialleis-

tungsträgers gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. ³Im Übrigen gelten Abschnitt XII Abs. a Unterabs. 2 der Anlage 1 (Regelungen zur Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation und Wiederholungserkrankung), Abschnitt XIIa der Anlage 1 (Anzeige- und Nachweispflichten) und Abschnitt XIIb der Anlage 1 (Förderungsübergang bei Dritthaltung).

§ 11 Urlaub

¹Der Auszubildende erhält Urlaub gemäß der Anlage 14, soweit nicht eine für den Auszubildenden günstigere gesetzliche Regelung besteht. ²Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit der beruflichen Schule bzw. Hochschule zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Freistellung vor der Prüfung

¹Dem Auszubildenden ist vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. ²Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage. ³Dem Auszubildenden ist für diese Freistellung zur Prüfungsvorbereitung sowie zu der Freistellung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

§ 13 Ausbildungsmittel

Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung) erforderlich sind.

§ 14 Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der praktischen Ausbildung tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

§ 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. ³Während des Zeitraumes der Verlängerung wird das Entgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt. ⁴Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des endgültigen Nichtbestehens spätestens mit der das Ausbildungsverhältnis abschließenden Prüfung.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Nach der Probezeit (§ 7 Abs. 4 AT) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) ¹Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. ²Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) ¹Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu

übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. ²In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme von dem Ergebnis der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung abhängig machen. ³Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten. ⁴Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er ihm dies drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in dieser Anlage für Auszubildende keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit des Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 AT) und die Dienstzeit (§ 11a AT) nicht angerechnet.

(3) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an ihre jeweilige Ausbildung von ihrem Träger der praktischen Ausbildung in ein Dienstverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung oder eine Weihnachtswendung haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung oder Weihnachtswendung aus dem Dienstverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung oder Weihnachtswendung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Teil II. Besonderer Teil

A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann im Sinne des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG) absolvieren.

(2) ¹Der Auszubildende muss die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 PflBG erfüllen. ²Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem Dienstgeber als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 PflBG und dem Auszubildenden zu schließen. ³Der Ausbildungsvertrag muss die Angaben nach § 2 des Teils I. der Anlage 7 sowie den Mindestinhalt nach § 16 Abs. 2 PflBG enthalten.

(3) Soweit in Anlage 7 und in gesetzlichen Regelungen für den Auszubildenden keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die jeweils für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne des § 12 PflBG um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate.

⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß § 21 Abs. 2 PflBG verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31 oder 32 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(5) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

(1) ¹Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zur Operationstechnischen Assistentin nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 sowie für Auszubildende, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (NotSanG) absolvieren. ²Hierunter fallen auch Auszubildende, die bis zum 31. Dezember 2021 eine Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) begonnen haben.

(2) ¹Voraussetzung der Anwendung ist, dass die Einrichtung der praktischen Ausbildung oder die mit ihr in Trägerschaft verbundene Schule Ausbildungsträger ist. ²Ist die Schule Ausbildungsträger, gilt sie für die Anwendung der Regelungen dieser Anlage zusammen mit der mit ihr in Trägerschaft verbundene Einrichtung der praktischen Ausbildung als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 des Teils I. der Anlage 7.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate.

⁴Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts B des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

¹Bei einer Kündigung durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Pflegehelfer oder zum Pflegeassistent absolvieren.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahre. ²In Teilzeitform beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelung höchstens das Zweifache der Ausbildungsdauer in Vollzeitform. ³Die landesrechtlich vorgesehene Regeldauer kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im landesrechtlich zulässigen Rahmen verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:
ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.089,91 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.147,21 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.114,91 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.173,21 Euro

³Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate

(2) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts C des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem zweiten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Werte der Anlage 31 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(4) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7. entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt für Auszubildende in den Gesundheitsberufen im Sinne dieses Abschnittes

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.040,24 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.100,30 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.197,03 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.065,24 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.125,30 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.222,03 Euro

³Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 3 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(3) Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, dessen Absolventen beim Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig nach den Anlage 2, 2d und 2e eingruppiert sind, erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14. Andere Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7.

§ 3 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für betrieblich Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) für die Dauer der Ausbildungszeit.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro

im vierten Ausbildungsjahr 1.202,59 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro

im vierten Ausbildungsjahr 1.227,59 Euro

(2) Wird aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulabschluss oder eine andere Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe des Entgeltes der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(3) Hat der Auszubildende vor der Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er, wenn er weiterbeschäftigt wird, von dem Tage an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, die seiner Tätigkeit entsprechenden Bezüge nach den Bestimmungen der AVR.

(4) Auszubildende erhalten eine Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Voraussetzung dafür, dass dieser Abschnitt auf Auszubildende Anwendung findet, ist auch, dass die Auszubildenden in einem staatlich anerkannten beziehungsweise als staatlich

anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach den Abschnitten A, B, D oder E des Teils II. der Anlage 7 ausgebildet werden. ³Das ausbildungsintegrierte Studium verbindet auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages die Ausbildung in diesen Berufen mit einem Studium, das in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ⁴Es gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

§ 2 Ausbildungsvertrag und Kündigungsfristen

¹Die Form des Ausbildungsnachweises erfolgt nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. ²Bei Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A des Teils II der Anlage 7 mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
- b) Verpflichtung der Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- d) Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO.

³Unberührt bleiben weitere zwingende Anforderungen an den Inhalt des Ausbildungsvertrages in gesetzlichen Ausbildungsregelungen.

§ 3 Nachweispflichten

(1) ¹Die Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Ausbildungsteil sind Bestandteil der Personalakte der Auszubildenden. ²Hierzu haben die Auszubildenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsüber-

sichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses beziehungsweise nach den Berufs- oder Pflegeschulen unverzüglich nach Aushändigung dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.

(2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

(1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. ²Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung nach den für die Mitarbeiter des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. ⁴In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Auszubildende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt.

§ 5 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monat-

lichen Zulage zusammensetzt. ²Das monatliche Entgelt beträgt für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach

a) Abschnitt A und Abschnitt B. sowie der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro

b) nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 1.202,59 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 1.227,59 Euro

c) nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 (betrieblich-schulische Gesundheitsberufe)

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.197,03 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.222,03 Euro

³Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro.

⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Auszubildenden anstelle des Studie-

nentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Ausbildungsentgelt in Höhe von für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil

a) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a

ab 1. April 2021: 1.490,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.515,00 Euro

b) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b

ab 1. April 2021: 1.300,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.325,00 Euro

c) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c

ab 1. April 2021: 1.360,00 Euro

ab 1. April 2022: 1.385,00 Euro

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleitete Ausbildungszeit.

(5) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des Abschnitts E des Teils II. der Anlage 7 die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder

b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(6) ¹Können Auszubildende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Auszubildenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. ²Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Auszubildenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b.

(7) ¹Für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. ²Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu 75 v.H.

(8) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. ²§ 13 Teil I. der Anlage 7 bleibt unberührt. ³Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen; er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

(9) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 6 Zusatzurlaub


Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 7 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) ¹Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort (außerhalb der politischen Gemeinde) werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet soweit der durch § 2 SvEV festgelegte Rahmen nicht überschritten wird. ²Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erstattet. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

Anmerkung zu Absatz 1:

¹Als „notwendig“ sind im Allgemeinen diejenigen Kosten anzusehen, die entstehen, wenn dem Auszubildenden die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. unzumutbar (i.S.v. § 140 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB III) ist. ²Diese notwendigen Kosten werden für die Gesamtdauer der Ausbildung an der auswärtigen Hochschule erstattet.



(2) ¹Bei Reisen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 für das erste Studienjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 erstattet. ³Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(3) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 8 Jahressonderzahlung

(1) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7).

(2) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Weihnachtswendigung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

§ 9 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.

(2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:

- a) bei wirksamer Kündigung (§ 15 des Teils I. der Anlage 7) oder
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

(3) ¹Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 10 Zeugnis

¹Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Träger der praktischen Ausbildung bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7, dem Studienentgelt nach § 5 Abs. 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 und den Studiengebühren (§ 5 Abs. 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7), ist von den Auszubildenden oder den ehemals Auszubildenden zurückzuerstatten:

a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,

b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Träger der praktischen Ausbildung aus einem von den Auszubildenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Auszubildenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,

d) soweit das Dienstverhältnis, das beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Auszubildenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach erfolgreicher Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Dienstverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) ¹Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b entfällt, wenn die Auszubildenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. ²Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Dienstverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. ³Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. ⁴Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 12 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang abschließen. ²Das praxisintegrierte duale Studium verbindet fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Träger der praktischen Ausbildung oder einem von dem Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Dritten. ³Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen dabei mindestens ein Drittel der im Studienplan festgelegten Studienzeit. ⁴Soweit dies erfüllt ist, gelten Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss ohne zusätzliche berufspraktische Zeit eine staatliche Anerkennung nach den jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen gesetzlichen Ausbildungsordnungen vermitteln, als praxisintegriertes duales Studium.

§ 2 Entsprechende Anwendung des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7

¹Die Regelungen des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 finden entsprechende Anwendung. ²Dabei gelten für die Auszubildenden in praxisintegrierten Studiengängen des Gesundheits- und Pflegewesens die im Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7. vorgenommenen Verweise auf die Ausbildungsbedingungen des Abschnittes A und des Abschnittes B des Teils II. der Anlage 7, für Studiengänge der sozialen Arbeit diejenigen Verweise auf den Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 und für die übrigen Studiengänge auf den Abschnitt E des Teils II. der

Anlage 7. ³Keine Anwendung finden diejenigen Regelungen des Abschnittes F des Teils II. der Anlage 7, die unmittelbar den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums regeln oder daraus rechtliche Folgen ableiten.

§ 3 Studienvertrag

¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Auszubildenden geschlossen. ²Er muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten sowie der Teilnahmepflicht (Studienplan),
- b) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, von Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen.

§ 4 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung in einem praxisintegrierten dualen Studium

- a) im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von
ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro
ab dem vierten

Ausbildungsjahr 1.490,00 Euro

- ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro
ab dem vierten

Ausbildungsjahr 1.515,00 Euro

- b) in sonstigen Berufen

- ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro
ab dem vierten

Ausbildungsjahr 1.300,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro

ab dem vierten

Ausbildungsjahr 1.325,00 Euro

²Auszubildende erhalten in den ersten drei Ausbildungsjahren zusätzlich eine monatliche Zulage. ³Die monatliche Zulage beträgt 100 Euro. ⁴Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

(2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 5 Akademische Hebammenausbildung

(1) Die akademische Hebammenausbildung nach dem Hebammengesetz (HebG) ist ein praxisintegriertes Studium im Gesundheits- und Pflegewesen im Sinne dieses Abschnittes.

(2) ¹Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung als Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung (§ 15 HebG) und dem Auszubildenden in Schriftform für die Dauer des Studiums geschlossen. Er enthält mindestens die nach § 28 Abs. 1 HebG erforderlichen Angaben.

(3) Das Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (§ 11 Abs. 1 HebG) und richtet sich nach landes- und hochschulrechtlichen Regelungen.

(4) ¹Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters (§ 37 Abs. 1 HebG). ²Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studienseesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 37 Abs. 2 HebG).

(5) Für eine Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung auch während der Probezeit ist zuvor das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

§ 6 Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Soweit nach den Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgeschrieben ist, gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser Abschnitt. ²Dieser Abschnitt gilt auch für die Auszubildenden in solchen Ausbildungen, die im Rahmen einer in einen theoretischen schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil für den nach einer den theoretischen Teil abschließenden Prüfung den berufspraktischen Teil bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren. ³Dieser Abschnitt gilt nicht für solche Ausbildungen, die eine staatliche Anerkennung nach einer praxisintegrierten Ausbildung oder einem praxisintegriertem dualen Studium im Sinne des Teils II. der Anlage 7 erhalten.

(2) ¹Mit Auszubildenden die unter diesen Abschnitt fallen, ist für die Ausbildungszeit eine Vereinbarung nach diesen Bestimmungen zu treffen. ²Eine hiervon abweichende Vertragsregelung ist grundsätzlich nicht möglich. ³Wird ein Auszubildender aufgrund der Personalsituation ausnahmsweise während des Praktikums bereits mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters betraut, so unterliegt er weiterhin den Vorschriften dieses Abschnitts. ⁴Diese Tätigkeit ist daher nicht auf die Dauer der Berufstätigkeit anzurechnen, die nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen

für eine Höhergruppierung zurückgelegt sein muss. ⁵Für die Dauer der Übertragung der Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters erhält der Auszubildende zu dem Entgelt gemäß dieses Abschnitts eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt und den Dienstbezügen der Eingangsgruppe des Berufes, zu dem der Praktikant ausgebildet wird.

(3) Bis zu einer endgültigen Regelung ist dieser Abschnitt, soweit nicht ein praxisintegriertes duales Studium nach Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7. gegeben ist, für die Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik weiterhin anzuwenden, soweit das Praktikum nach Beendigung des 6. Fachhochschulsemesters abgeleistet wird.

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt: ab 1. April 2021

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.627,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.570,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.851,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.851,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.627,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.570,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.627,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.627,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.570,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.688,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.688,76 Euro

ab 1. April 2022

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.652,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.595,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.876,21 Euro

4. Sozialpädagog(inn)en	1.876,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.652,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.595,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.652,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.652,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.595,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.713,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.713,76 Euro

(2) Auf die Entgelte werden alle Zuschüsse und gewährten Stipendien in voller Höhe angerechnet.

(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Heimzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.

(4) ¹Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 3 bis 7 und 9 bis 10 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgeltentgelts (§ 2 Abs. 1 Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7).

(5) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 8 und 11 erhalten eine Weihnachtswendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende, die eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.

(2) ¹Die Ausbildung kann in konsekutiver Form mit einem fachpraktischen Teil am Ende der Ausbildung oder in praxisintegrier-

ter Form erfolgen. ²Bei einer Ausbildung in konsekutiver Form findet Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7. Anwendung, soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung festgesetzt ist. ³Bei einer Ausbildung in der praxisintegrierten Form finden vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Abschnittes die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung.

§ 2 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. ²In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens fünf Jahre. ³Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) ¹Die Regionalkommissionen setzen die Anwendung dieses Abschnittes fest. ²Sie setzen dabei fest, ob die Regelung für die praxisintegrierte Ausbildungsform oder die konsekutive Ausbildungsform für deren gesamte Dauer gilt. ³Die Festsetzung der Ausbildungsvergütung erfolgt nach Ausbildungsjahren einer Ausbildung in Vollzeit.

(2) ¹Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt bei der Anwendung der Regelung der Regionalkommission nach Absatz 1 abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. ²Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.

(3) ¹Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres der Festsetzung nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. ²Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während

der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.

(4) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31, 32 oder 33 zugrunde gelegt werden, abgesehen von der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.

(5) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(6) ¹Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. ²In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

¹Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, in entsprechender Anwendung der Anlagen 31, 32 oder 33. ²Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. ⁴Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnittes sind befristet bis zum 31. Juli 2025. ²Sie gelten

für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2025 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2025 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.

Teil III. Übergangsregelung

(1) ¹Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung vom 31. Juli 2021 Anwendung. ²Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.

(2) Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Die Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

Die in B.I. festgelegten Euro-Beträge für die Ausbildungsvergütungen und Ausbildungsentgelte sowie für die monatlichen Zulagen sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Vergütung von Berufspraktikanten zum/ zur Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung/ Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft

B. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

C. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung

I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Bayern die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung“ (Schulversuch) sowie der Eingruppierung als Fachkraft mit Wirkung zum 1. September 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Der Beschluss tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

Wiesloch, den 7. Oktober 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.10.2021 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 07.12.2021

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtszuwendung

Die RK Ost hat am 22. April 2021 einen Aufforderungsbeschluss gefasst. Der Aufforderung durch die RK Ost kommt die BK mit diesem Beschluss nach.

Durch den Beschluss wird die Weihnachtszuwendung im Geltungsbereich der RK Ost schrittweise an das Niveau im Westen, also auf 77,51 Prozent, angepasst. Für die Jahressonderzahlung wurden bereits in der Vergangenheit Anpassungsschritte vorgenommen (siehe §§ 16 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie § 15 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR).

Die Erhöhung der Weihnachtszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR findet in zwei Stufen statt. Dabei erhöht sich der Wert in Anmerkung 2 ab dem 1. Januar 2022 von 57,50 v.H. auf 73,50 v.H. Ab dem 1. Januar 2023 gilt sodann für die gesamte RK Ost der einheitliche Bemessungssatz i.H.v. 77,51 v.H. für die Weihnachtszuwendung.

B. Anlage 7 zu den AVR

Mit den obigen Änderungen wird die Anlage 7 zu den AVR grundlegend überarbeitet und modernisiert. Die aktuellen rechtlichen Vorgaben für die jeweiligen Ausbildungen finden Eingang. Mit der neuen Struktur eines allgemeinen Teils und eines besonderen Teils tarifiert die Anlage 7 zu den AVR nun von der generalistischen Pflegeausbildung bis hin zu verschiedenen dualen und akademischen Ausbildungen ein breites Spektrum an Ausbildungsverhältnissen.

Für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege (HEP) überträgt die Bundeskommission befristet die Kompetenz zur Festsetzung der Ausbildungsvergütung an die Regionalkommissionen. Damit liegt es in der Hand einer Regionalkommission, den Abschnitt zur HEP-Ausbildung für ihre Region zur Anwendung zu bringen und Ausbildungsvergütungen festzusetzen.



Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Eingruppierung von Berufspraktikanten zum Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Die Regionalkommission Bayern hat einer Übertragung der Regelungszuständigkeit anlässlich ihrer Sitzung am 12. Mai 2021 zugestimmt.

Die Ausbildungsform an den Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement erfolgt in zwei Jahren Unterricht an der Fachakademie und einem Jahr (bezahltem) Berufspraktikum. Voraussetzung für den Schulbesuch sind der mittlere Schulabschluss und der Berufsabschluss Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter oder Assistentin für Ernährung und Versorgung oder ein anderer einschlägiger bzw. artverwandter Berufsabschluss.

B. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

Die Regionalkommission Bayern hat einer Übertragung der Regelungszuständigkeit anlässlich ihrer Sitzung am 12. Mai 2021 zugestimmt.

Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin beginnt mit dem Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ), welches in einer sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet und im Unterricht durch eine Fachakademie begleitet wird.

Ab September 2021 wird in Bayern das in der Regel zweijährige SPS (Sozialpädagogisches Seminar) zu einem einjährigen SEJ (Sozialpädagogisches Einführungsjahr) verändert. Dadurch wird die traditionelle Erzieherausbildung um ein Jahr verkürzt.

Nach dem SEJ folgt die Ausbildung zum Erzieher, zur Erzieherin wie bisher.

C. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung

Die Regionalkommission Bayern hat einer Übertragung der Regelungszuständigkeit anlässlich ihrer Sitzung am 12. Juli 2021 zugestimmt.

Im Rahmen eines Schulversuches wird seit September 2020 die Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung“ angeboten. Die zweijährige Ausbildung ist konsekutiv aufgebaut in einen überwiegenden theoretischen Abschnitt an der Schule („Fachschule für Grundschulkinderbetreuung“, angegliedert an eine Fachakademie für Sozialpädagogik) von einem Schuljahr und einem einjährigen Berufspraktikum.

Das erste Schuljahr dieses Schulversuches ist abgeschlossen. Mit dem Beginn des nächsten Schuljahrs im September 2021 werden entsprechende Schüler in die Berufspraktika auch an Einrichtungen im AVR-Bereich eintreten.

C. Beschlusskompetenz

Die Angleichung der Weihnachtszuwendung der RK Ost betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission fasst diesen Beschluss nach Aufforderung gem. § 13 Abs. 7 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Im Falle einer Kompetenzübertragung auf eine Regionalkommission ist die Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 AK-Ordnung zuständig.

Die Überarbeitung der Anlage 7 zu den AVR betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht

um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest und kann diese befristen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 AK-Ordnung).

Bischöfliches Generalvikariat

Wahltermin Gremienwahlen 2022

Der Wahltermin für die Gemeindegremien (Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Teams gemeinsamer Verantwortung) wird auf den **13. November 2022** festgelegt. Bitte stellen Sie die notwendigen Anträge bezüglich einer Strukturveränderung in den Gremien bis zum 30. Juni 2022.

Diese Fristen gelten insbesondere für Anträge bezüglich

- einer Änderung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 KVVG,
- Gründung eines Pastoralrates,

Diese Anträge sind vom Kirchenvorstand zu stellen und an das **Bischöfliche Generalvikariat – Stabsabteilung Recht** – zu richten.

Ansprechpartner für die Wahl des Kirchenvorstands ist die Stabsabteilung Recht, Abteilung Kirchenrecht, des Bischöflichen Generalvikariats.

Für die Wahlen der übrigen Gremien ist Ihr Ansprechpartner die Geschäftsstelle des Diözesanrats der Katholik*innen im Bistum Hildesheim.

Hildesheim, den 16.11.2022

Generalvikar Martin Wilk

Profanierungen im Jahr 2021

Bischof Dr. Heiner Willmer SCJ hat im Jahr 2021 per Dekret gemäß can. 1222 § 2 CIC folgende Kirchen und Kapellen dem profanen Gebrauch zurückgegeben:

St. Hedwig, Großenwieden am 12. Februar 2021
St. Andreas, St. Andreasberg am 28. Oktober 2021
Die Kapelle des Jakobushauses Goslar und die Kapelle der Bildungsstätte St. Martin Germershausen zum 1. Dezember 2021.

Kirchliche Mitteilungen

„Bei mir bist du groß!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2022

„Bei mir bist du groß!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2022 um die bekannte Begegnung des Zollpächters Zachäus mit Jesus in Jericho, von der im Lukasevangelium berichtet wird.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der



Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2022. Bereits im August 2021 wurden die Begleithefte zum Thema „Bei mir bist du groß!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2023 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2022 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Viele Gaben. Ein Geist“ – Gabe der Neugefirmtten 2022

Das Leitwort der diesjährigen Firmaktion des Bonifatiuswerkes lautet: „Viele Gaben. Ein Geist.“ Es greift damit auf, was bereits die ersten Christinnen und Christen erfahren durften: Der eine Geist Gottes schenkt eine Vielfalt der Gaben, die es zum Aufbau der Gemeinde und der Gemeinschaft in der Nachfolge Jesu einzusetzen gilt. Mit der Firmaktion 2022 möchten wir Firmbewerberinnen und Firmbewerber sowie Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, ihre große Fülle an Talenten und Gaben (neu) zu entdecken, zu entwickeln und im Geist des Evangeliums für andere Menschen in einer vielfältigen Gesellschaft einzusetzen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmtten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,

- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmtten möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Viele Gaben. Ein Geist.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2022 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmtten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2022 wurden Ihnen bereits im August 2021 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2023 können zudem bereits ab Frühjahr 2022 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmtten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-94
 Telefax: (05251) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Militärpfarrer Gundolf Brosig

Ernennung für weitere fünf Jahre als Präses/Geistlicher Beirat des Heimatwerkes Schlesischer Katholiken e.V. mit Wirkung vom 01. 10.2021 bis zum 30. 09.2026.

Diakon Martin Matthews

Entpflichtung zum 30.11.2021 von den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Mauritius in Hildesheim und Beauftragung zum 01.12.2021 mit den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf in der Pfarrgemeinde Heilig Geist in Stade.

Pater Nikolaus Nonn OSB

Ernennung zum Präses des Diözesan-Caecilienverbandes mit Wirkung zum 11.11.2021.

Pastor Martin Karras

Ernennung zum Präses des Bezirks der Kolpingsfamilie Unterelbe mit Wirkung zum 11.11.2021.

Kaplan Benedikt Heimann

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Augustinus, Hameln, St. Elisabeth, Hameln und St. Johannes der Täufer, Bad Münder zum 31.08.2021.

Neue Anschrift: Scharrenstraße 17, 37115 Duderstadt
 Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Cyriakus, Duderstadt, St. Georg, Nesselröden sowie St. Johannes der Täufer, Seulingen zum 01.09.2021.

Der persönliche Titel lautet: Kaplan



Domvikar Dr. Roland Baule

Entpflichtung vom Amt als Domvikar am Hohen Dom zu Hildesheim mit Wirkung zum 27.11.2021.

Übertragung der Leitung der Pfarreien St. Cäcilia, Harsum und St. Martinus, Borsum mit Wirkung zum 28.11.2021.

Der persönliche Titel lautet: Pfarrer

Neue Anschrift: Kirchplatz 1, 31177 Harsum

Pfarrer Uwe Schaefers

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Cäcilia, Harsum und St. Martinus, Borsum mit Wirkung zum 28.11.2021.

Der persönliche Titel lautet: Pastor

Diakon Wilfried Otto

Entpflichtung zum 27.11.2021 von den bisherigen Aufgaben im Dekanat Borsum-Sarstedt und Beauftragung zum 28.11.2021 mit den Aufgaben des Diakons – in Dienstform wie ein Diakon im Zivilberuf – in den Pfarreien St. Martinus in Borsum und St. Cäcilia in Harsum.

Pater Shiji Mathew MSFS

Ernennung zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Martin, Hannover, St. Bernward, Lehrte sowie St. Nikolaus, Burgdorf mit Wirkung zum 01.10.2021.

Diakon Claus Kilian

Mit Wirkung zum 27.11.2021 Titel: Diakon i.R.

Pastoralreferentin Monika Effertz

Ernennung zur Geistlichen Leiterin des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend im Dekanat Nörten-Osterode rückwirkend mit Wirkung zum 27.09.2021.

Veränderungen

Pastoralreferentin Ines Klepka

Frau Ines Klepka beendet zum 30.11.2021 die Aufgabe als Leiterin der KHG Hannover und wechselt in die HA Pastoral als Leiterin des Fachbereiches Jugendpastoral zum 1.12.2021.

Pastor i. R. Georg Bernhard

Neue Anschrift ab sofort:

Schulstraße 6

31812 Bad Pyrmont

Tel. 05281 987 6532





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau König)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim